



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 26.05.1977

Automatisierte Führung des Buchwerks des Liegenschaftskatasters Bereitstellung des Programmsystems „Buchnachweis EDV“ RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1977 -ID3-7310¹)

26.5.77(1)

174. Ergänzung- SMB1.NW.- (Stand 1.8.1986 = MB1.NW. Nr. 57 einschl.)

71342

**Automatisierte Führung
des Buchwerks des Liegenschaftskatasters
Bereitstellung des Programmsystems „Buchnachweis
EDV“
RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1977 -ID3-7310¹)**

Mit RdErl. v. 12. 4. 1977 (n. v.) - ID 2 - 7310 - (SMB1. NW. 71342) habe ich die Umstellung des Buchwerks des Liegenschaftskatasters (Katasterbuchwerk) auf automatisierte Führung nach dem Programmsystem „Buchnachweis EDV“ geregelt. Hierzu wird die entsprechende Programmversion vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1977 wurde für

- die Abgabe des vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt, Abteilung Landesvermessung, entwickelten Programmsystems „Buchnachweis-EDV“ an das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen,

- die Abwicklung von Korrekturen (Pflege) an abgegebenen Phasen dieses Programmsystems folgendes festgelegt:

1. Das Niedersächsische Landesverwaltungsamt¹⁾, Abteilung Landesvermessung, gibt Kopien aller neuerstellten und geänderten Primärprogramme sowie die zugehörigen Dokumentationen unmittelbar nach ihrer Freigabe an das Landesvermessungsamt NW ab. Zur Dokumentation gehören auch die Primärprogramm-Listen, ggf. mit Kennzeichnung geänderter Anweisungen (Statements), lückenlos bis zur Freigabe der Änderung.
2. Die Anwender in Nordrhein-Westfalen erhalten das Programmsystem und seine Änderungen ausschließlich vom Landesvermessungsamt NW.
3. Aufgetretene Programmfehler meldet der jeweilige Anwender schriftlich und mit allen der Fehlererkennung dienenden Unterlagen dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt- Abteilung Landesvermessung - Warmbüchenkamp 2, 3000 Hannover 1. Durchschrift davon erhält das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.
4. Die Anwender in Nordrhein-Westfalen können sich in Fällen besonderer Dringlichkeit bei wesentlichen Programmfehlern ferner mündlich an das Niedersächsische Landesverwaltungsamt, Abteilung Landesvermessung, wenden. Das Landesvermessungsamt NW ist umgehend über den Inhalt der Anfrage durch den Anwender schriftlich zu unterrichten, die von der Datenverarbeitungszentrale datierte Fehlermeldung ist beizufügen.
5. Die beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt geführte Programmbibliothek ist das jeweils gültige Original des Programmsystems.
6. Weiterentwicklungen werden nach gemeinsamer Grob-analyse zur Feinanalyse und Programmierung an einzelne Arbeitsgruppen übertragen. Diese geben die ausgetesteten Programme einschließlich Dokumentation an das Niedersächsische Landesverwaltungsamt ab.

¹⁾ MBI. NW. 1977 S. 661.

²⁾ MBI. NW. 1979 S. 60, geändert durch Gem. RdErl. v. 20. 5. 1986 (MBI. NW. 1986 S. 738).